



In den USA stehen Gefahrgüter ...

Unbedingt Anschluss unter dieser Nummer



.... unter besonderer Beachtung der Behörden. Sowohl Terrorakte als ...

Gefahrgutvorschriften für die USA sind nicht immer leicht zu verstehen. Trotzdem müssen hiesige Verlader sich über zahlreiche zwingend zu beachtende Abweichungen informieren.

Name desjenigen, der den Kontrakt mit dem Notfall-Dienstleister hat, im unmittelbaren Kontext (das heißt davor oder dahinter) mit der angegebenen Notfalltelefonnummer erwähnt ist.

Wie in der Hintergrundinformation der Final Rule an mehreren Stellen ausgeführt, kann der Name des „Offerors“ jedoch alternativ auch an anderer Stelle auf dem Beförderungspapier angegeben sein, sofern sichergestellt ist, dass dies markant und eindeutig ist.

Mehr oder weniger versehentlich wurde diese Information nicht in den eigentlichen geänderten Vorschriftentext übernommen. Der US-Interessenverband DGAC legte deshalb umgehend Einspruch ein, der von der US-Behörde PHMSA ebenso umgehend stattgegeben wurde. Sie teilte mit, dass der Fehler im Lauf der bis zum 1. Oktober 2010 (= Datum der jährlichen Neuherausgabe des CFR 49) laufenden Übergangsfrist korrigiert werde (Hinweis: das auf der Homepage der PHMSA angegebene „Effective

Date: Nov. 18, 2009“ ist falsch. Richtig muss es heißen: „Effective Date: October 1, 2010“. Auch dieser Fehler ist bereits offiziell korrigiert).

Falls die (äußerst folgenreiche) Unterlassung nicht rechtzeitig bemerkt worden wäre, hätte es beim finalen Inkrafttreten (am 01.10.2010) ein böses Erwachen gegeben, da diejenigen, die die Notfalltelefonnummer in ihren IT-Systemen hinterlegt haben, kurzfristig einen dadurch sehr wahrscheinlich kostspieligen zusätzlichen Programmieraufwand gehabt hätten.

Dies ist ein Musterbeispiel dafür, dass man sich nicht einmal auf Final Rules, die vermeintlich vorwärts und rückwärts ausdiskutiert und geprüft sind, verlassen sollte.

Im Fokus: das Beförderungspapier und der „Offeror“ mit Telefonnummer.

Weitere nennenswerte Bestimmungen dieser Final Rule, die die bisherigen Bestimmungen für die Notfalltelefonnummer gem. § 172-604 CFR 49 ergänzen, lauten wie folgt:

- Für Telefonnummern außerhalb der USA darf alternativ zur Ländervorwahl (z. B.

Eigentlich dreht es sich hier um eine Kleinigkeit, aber wie meist bei Vorschriften mit weitreichenden Folgen. Kern der Final Rule HM-206F (s. Federal Register, Vol. 74, No. 200, Oct 19, 2009, Pages 53413-53423), die auf eine entsprechende Proposed Rulemaking aus 2007 zurückgeht, ist: wird eine Notfalltelefonnummer eines Notfall-Dienstleisters (Emergency Response Information Provider – ERI) vom Urverlader („Offeror“) benötigt, muss gewährleistet sein, dass der Name des Unternehmens beziehungsweise der

FOTOS: ARCHIV DDP

Im Notfall darf die Notfallnummer nicht zum Suchspiel werden.

„01149“ für Telefonate aus den USA nach Deutschland) auch das Platzhalterzeichen „+“ angegeben werden.

Die Notfalltelefonnummer muss auf dem Beförderungspapier angegeben werden und zwar:

- sofort als solche erkennbar, zum Beispiel durch das Voranstellen der Worte: EMERGENCY CONTACT
- eindeutig und gut lesbar
- vom anderen Text hervorgehoben (durch Fettdruck, andere Schriftform, andere Schriftfarbe)



... auch Unfälle werden jederzeit erwartet.

- Wenn die Notfalltelefonnummer zu einem Notfallinformations-Dienstleister (ERI) führt, muss sichergestellt sein, dass im Beförderungsdokument der Name desjenigen enthalten ist, der bei dem Notfallinformations-Dienstleister registriert ist.
- Ferner muss derjenige, der sich eines Notfallinformations-Dienstleisters (ERI) bedient, sicherstellen, dass diesem alle sicherheitsrelevanten Informationen vorliegen, damit Anfragen (zum Beispiel von Einsatzkräften bei Transportzwischenfällen) beantwortet werden können.
- Ein Unternehmen innerhalb der Transportkette (Spediteur, Reederei, Frachtführer), das für eine Gefahrgutsendung ein neues Beförderungspapier erstellt, muss sicherstellen, dass die Notfalltelefonnummer des Urverladers („Offeror“), dessen Name bzw. die Notfalltelefonnummer des Notfall-Dienstleisters (ERI) und der Name desjenigen, der den Kontrakt mit diesem Notfall-Dienstleister hat, in diesem neuen Beförderungspapier angegeben ist. ■

Roland Neureiter
Der Autor ist Gefahrgutexperte in Kelkheim.

G E F A H R G U T V O R S C H R I F T E N I N D E N U S A

● Die Vorschriften für den Gefahrguttransport werden in den USA durch den CFR 49 geregelt, der jährlich jeweils zum 1. Oktober in einer neuen Fassung herausgegeben wird. Als einzige nationale Gefahrgutvorschrift gibt es im CFR 49 zahlreiche Abweichungen vom internationalen Standard, die von ausländischen Unternehmen beim Transport in die USA zwingend beachtet werden müssen. Das gilt auch für hiesige Verlager, die Bußgelder vermeiden wollen. Die Zeitschrift Gefahr/gut hat in Form einer fünfteiligen Serie alle relevanten Abweichungen veröffentlicht und berichtet regelmäßig über Änderungen und Neuerungen. (Die Serie steht unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ als Download bereit).

Anzeige

ÜBER Gefahr/gut INFORMIERT SEIN

TRANSPORT

VERPACKUNG

RECHT

AUSBILDUNG

KOSTENLOSER NEWSLETTER

Jetzt einfach und schnell über das Internet anfordern!

WWW.GEFAHRGUT-ONLINE.DE

Springer Transport Media GmbH, Verlag Heinrich Vogel, Vertriebsservice, Neumarkter Str. 18, 81673 München

Gut informiert sein, heißt auch schnell informiert sein. Sichern Sie sich Ihren Informationsvorsprung in der Gefahrgut-Branche mit vielen Vorteilen:

- ▶ kompetente Redaktion
- ▶ wöchentlich
- ▶ bequem auf Ihren Computer
- ▶ kostenlos
- ▶ jederzeit kündbar